Marktgemeinde Lurnfeld
Gemeinderat

2/2023

N I E D E R S C H R I F T

- über die am

Mittwoch, den 30. August 2023, um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal
stattgefundene ö f f e n t l i c h e Sitzung des

G e m e i n d e r a t e s.

Anwesende GR-Mitglieder:

SPÖ	GL	LFL	FPÖ
Bgm. Gerald Preimel	Vzbgm. Bernhard Haslacher	GV Lorenz Podesser	
Ulrike Nischelbitzer	Josef Stanitznig	Peter Schober	Harald Haßlacher
	Stephanie Triebelnig	Alfred Winkler	
	Daniela Pichler	Sandra Angerer MAS MBA MSc	
Barbara Pucher		Georg Striedner	

Nicht anwesend, entschuldigt: Vzbgm. Siegfried Mohl, Dieter Hasslacher, Hans-Jörg Unterkofler, Siegfried Werner Mohl, Ing. Rudolf Hartlieb, GV Peter Klammer

Ersatzmitglieder: Ivo Brandstetter, Martin Koderle, Klaus Steinacher, Franz Gierlinger, Henriette Springer, Bernd Jahn

Sonstige Anwesende: AL[in] Mag.[a] Jutta Gröppel

Schriftführerin: Gisela Burger

Zuhörer: 2 Personen

Vorbemerkung:

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., fristgerecht schriftlich, nachweislich mittels Email, bzw. Rsb unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen.

Diese Sitzung ist öffentlich und wurde durch Anschlag auf der Amtstafel und auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld kundgemacht. Nachdem alle Bestimmungen des § 35 der K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat vollzählig vertreten ist, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Bürgermeister Gerald Preimel führt den Vorsitz, er begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und bedankt sich bei ihnen für ihr Interesse. Er weist darauf hin, dass es den Zuhörern nicht gestattet ist, an den Diskussionen des Gemeinderates teilzunehmen.

Er informiert, dass in dieser Sitzung drei Ersatzmitglieder des Gemeinderates erstmals ihre Funktion ausüben, die noch nicht angelobt sind.

Vor Eingang in die Tagesordnung erfolgt daher die Angelobung der Ersatzgemeinderatsmitglieder Martin Koderle, Franz Gierlinger und Bernd Jahn.

Der Vorsitzende verliest die Gelöbnisformel:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Die Ersatzgemeinderäte Martin Koderle, Franz Gierlinger und Bernd Jahn geloben dies vor dem Gemeinderat mit dem Wortlaut „Ich gelobe" in die Hand des Bürgermeisters und ihrer Unterschrift.

Fragestunde

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Anfragen an ihn und die geschäftsführenden Vizebürgermeister zu stellen.

Es werden 7 Anfragen an den Bürgermeister gestellt, die von der Schriftführerin in die Liste „Anfragen im Gemeinderat" aufgenommen werden.

Der Bürgermeister informiert, dass zum Tagesordnungspunkt 3 - Übernahme ins öffentliche Gut, Parzelle 117/1, KG. 73416 Pusarnitz – Steindorf – noch nicht alle Unterlage, wie z.B. ein Abtretungsvertrag, die Kostenschätzung, etc. vorliegen und ersucht um Zustimmung des Gemeinderates, diesen TOP abzusetzen und erst in der nächsten Sitzung dieses Gremiums zu beraten.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind dieser Vorgangsweise einverstanden.

Da keine Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung gestellt werden, stellt sich diese wie folgt dar:

TAGESORDNUNG

- **Öffentlicher Teil:**

1. Bestellung Niederschriftfertiger
2. Kontrollausschussbericht 1. Vierteljahr 2023
3. Übernahme ins öffentliche Gut, Parzelle 117/1, KG. 73416 Pusarnitz – Steindorf - abgesetzt
4. Übernahme ins öffentliche Gut, Parzelle 861/28, KG. 73410 Möllbrücke I – Birkenweg
5. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ. 12099/22 vom 06.05.2022 des DI Dr. Günther Abwerzger – Übernahme ins öffentliche Gut – Pattendorf
6. WVA Lurnfeld
   a. BA 08 – Hochbehälter Metnitzgraben: Fondsdarlehen des AKL – Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, UA Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft
   b. BA 07 – Erweiterung und Erneuerung: Förderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
7. Asphaltierungsarbeiten in Pattendorf - Vergabe
8. Kindergarten und Kindertagestätte Pusarnitz- Anpassung der Kindergarten- und Kindertagesstättenordnung an das neue K-KBBG
9. GTS VS Lurnfeld – Anpassung der Tarifordnung und allgemeine Info zur Bundesförderung ab Schuljahr 2023/2024
10. Busverkehr Mölltal – Kooperationsvertrag mit dem Verkehrsverbund Kärnten – weitere Vorgangsweise
11. Stellenplanänderung per 01.09.2023
12. Berichte und Allfälliges

- **Nicht öffentlicher Teil:**

13. Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

- **Öffentlicher Teil:**

1. Bestellung Niederschriftfertiger

Zu Niederschriftfertigern für die heutige Sitzung werden GR Josef Stanitznig und GR Alfred Winkler bestimmt.

2. Kontrollausschussbericht 1. Vierteljahr 2023

Der Kontrollausschussobmann, GR Harald Haßlacher, informiert, dass der Kontrollausschuss am 3. Juli 2023 das 1. Quartal der Gemeindegebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit geprüft hat.

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden die Rechnungswesen-Belege von Nummer **1** bis **550,** die Kassa-Belege von Nummer **1** bis **203** sowie stichprobenweise die Steuern/Abgabenbelege von Nummer **1** bis **389**.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag, Der Gemeinderat möge den Kontrollausschussbericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

3. Übernahme ins öffentliche Gut, Parzelle 117/1, KG. 73416 Pusarnitz – Steindorf

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eingang in die Sitzung abgesetzt und wird in der nächsten Gemeinderatsitzung beraten.

4. Übernahme ins öffentliche Gut, Parzelle 861/28, KG. 73410 Möllbrücke I – Birkenweg

Am 30.03.2023 hat die EWG – Eigenheim Wohnbau GmbH., 9813 Möllbrücke, beantragt, die Zufahrtsstraße zu den zwei errichteten Mehrfamilienwohnhäusern, Parzelle 861/28, KG. 73410 Möllbrücke I, im Birkenweg im Ausmaß von 390 m² ins öffentliche Gut zu übernehmen. Bestätigt wurde, dass sämtliche Unterbauarbeiten vom Antragsteller ausgeführt wurden. Der Straßenteil wurde inzwischen asphaltiert.

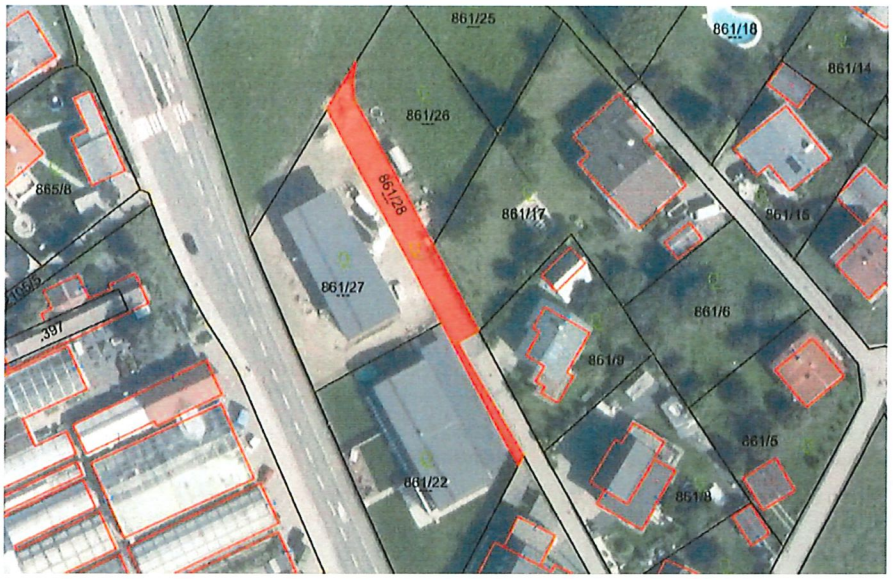

Die Kundmachung gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 über die Übernahme der Parzelle 861/28 ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Lurnfeld wurde vom Bauamt vorbereitet und war von 19.06.2023 bis 03.07.2023 öffentlich angeschlagen. Es gab keine Einwendungen. Ein Abtretungsvertrag mit der EWG – Eigenheim Wohnbau GmbH zur Übertragung ins öffentliche Gut ist abzuschließen.

Nachdem alle Voraussetzungen für eine Übernahme ins öffentliche Gut erfüllt sind, stellt der Vorsitzende den

Antrag: Der Gemeinderat möge zustimmen, die Parzelle 861/28, KG. 73410 Möllbrücke I, im Ausmaß von 390 m², in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)" für den Gemeingebrauch zu übernehmen und diese als Bestandteil der öffentlichen Straße zu erklären.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

5. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ. 12099/22 vom 06.05.2022 des DI Dr. Günther Abwerzger – Übernahme ins öffentliche Gut – Pattendorf

Herr Bernd Jahn verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister informiert, dass am 12.06.2023 ein Antrag des Eigentümers um Übernahme eines Teiles der Wegparzelle 757/1, KG. 73410 Möllbrücke I, und zwar des Trennstückes 1 im Ausmaß von 916 m² laut Vermessungsurkunde GZ. 12099/22 des DI Dr. Abwerzger, ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Lurnfeld eingegangen ist.

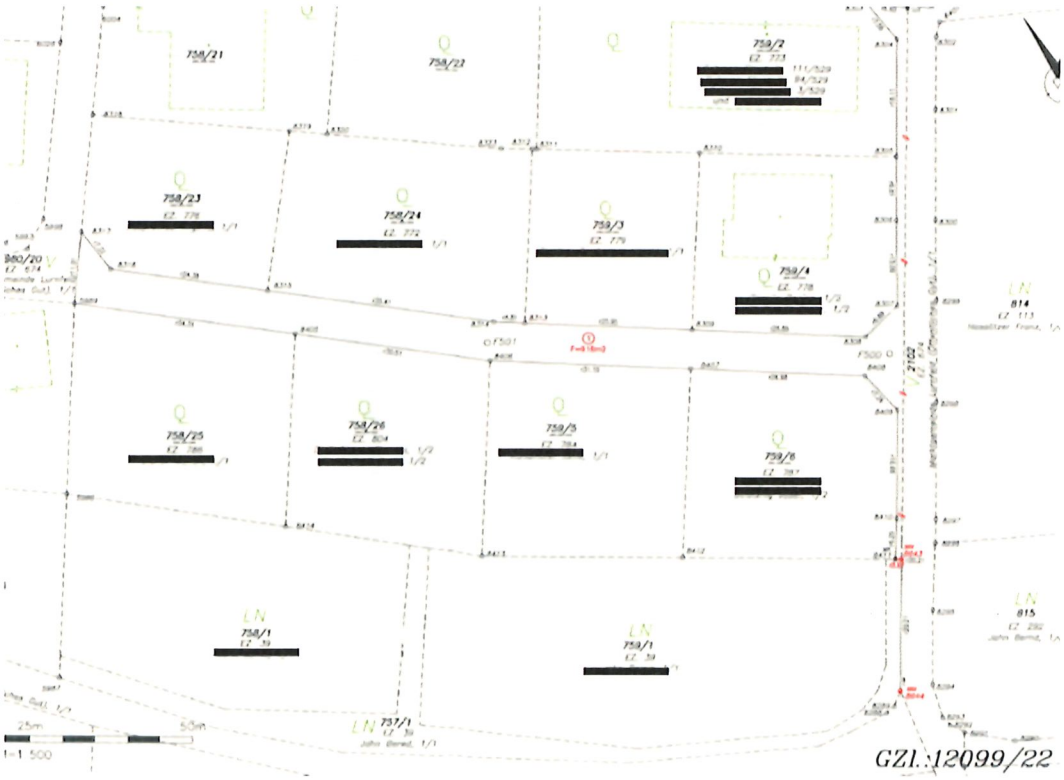

Die Übergabe erfolgt lastenfrei und kostenlos. Gleichzeitig wurde um Staubfreimachung (Asphaltierung) der Aufschließungsstraße in Pattendorf ersucht.

Die offenen Arbeiten für die ordnungsgemäße Oberflächenwasser- und Straßenentwässerung wurden zwischenzeitlich hergestellt. Die Bestätigung hierfür wurde vom Antragsteller vorgelegt. Die anlässlich des Umwidmungsverfahrens abgeschlossene Verpflichtungserklärung wurde somit erfüllt und die Straße kann ins öffentliche Gut übernommen werden.

Die Kundmachung gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 über die Übernahme des Trennstückes 1 ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Lurnfeld war in der Zeit vom 19.06.2023 bis 03.07.2023 öffentlich angeschlagen und ergab keine Einwendungen. Die Verbücherung der Vermessungsurkunde kann nach den Bestimmungen des § 15 LTG erfolgen.

Nachdem alle Voraussetzungen für eine Übernahme ins öffentliche Gut erfüllt sind, stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge zustimmen, das Trennstück 1 laut Vermessungsurkunde GZ. 12099/22 vom 06.05.2022 des DI Dr. Günther Abwerzger in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ zu übernehmen, für den Gemeingebrauch zu widmen und als Bestandteil der öffentlichen Straße zu erklären.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig (18:0) die Annahme des gestellten Antrages.

Herr Bernd Jahn nimmt an der weiteren Beratung dieses Gremiums teil.

6. WVA Lurnfeld

a. BA 08 – Hochbehälter Metnitzgraben: Fondsdarlehen des AKL – Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, UA Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft

Für den geplanten Hochbehälter ist ein Fondsdarlehen der Abteilung 12 in Höhe von EUR 7.000,00 zugesagt worden. Die Verzinsung liegt bei 0,3 % und die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Fertigstellung in zehn gleichen Jahresraten.

Die Annahme dieses Fondsdarlehens und dessen Bedingungen sind im Gemeinderat zu beschließen und die Annahmeerklärung entsprechend rechtsverbindlich zu unterfertigen.

Somit stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Annahme des Fondsdarlehens, wie vor beschrieben, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

b. BA 07 – Erweiterung und Erneuerung: Förderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Für die Erweiterung der Wasserversorgung BA07 wurde seitens der Marktgemeinde Lurnfeld ein Förderantrag eingereicht und vom BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ein Förderbetrag von EUR 197.260,00 in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen zugesprochen.

Die Amtsleiterin erklärt anhand des Fördervertrages einige Details:

- Die Auszahlung erfolgt in Halbjahresraten von Dezember 2023 bis 2048.
- Der Barwert zuzügl. Zinsen (Barwertzinsatz 3,03%) beträgt gesamt EUR 281.737,71.

Die Annahme des Fördervertrages ist vom Gemeinderat zu beschließen und die Annahmeerklärung rechtverbindlich zu unterfertigen.

Daher stellt der Bürgermeister den

Antrag, der Gemeinderat möge der Annahme der Förderung, wie vor beschrieben, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

7. Asphaltierungsarbeiten in Pattendorf – Vergabe

Der Vorsitzende berichtet, dass die Asphaltierungsarbeiten von Ing. Klaus Pirkebner im Direktvergabeverfahren ohne Bekanntmachung ausgeschrieben wurden.

Die Angebotsfrist endete am 28.07.2023, der Vergabevorschlag sieht, wie folgt, aus:

V E R G A B E V O R S C H L A G

Bauvorhaben: *Asphaltierungsarbeiten in Pattendorf*

Ausschreibung im: *Direktvergabeverfahren*

Angebotsabgabe: *28.07.2023, 10:00 Uhr, Gemeindeamt Lurnfeld*

Rechtzeitig und vollständig eingelangte Angebote:
Strabag AG, 9800 Spittal/Drau
Swietelsky BaugesmbH, 9701 Rothenthurn
Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 9800 Spittal/Drau
PORR Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau
Kostmann GesmbH, 9433 St. Andrä

Eingeladen und nicht oder zu spät abgegeben:
ETM Bau GmbH, 9821 Obervellach

Ausschreibungsergebnis vor / nach Verhandlung:
(mit den beiden Firmen Strabag und Kostmann wurde nachverhandelt)

Firma:	*Bruttoangebotssumme vor Verhandlung [€]*	***Bruttoangebotssumme nach Verhandlung [€]***
STRABAG	*64.634,63*	***63.403,00***
Kostmann	*70.583,11*	***69.171,45***
PORR	*76.799,99*	***76.799,99***
Swietelsky	*77.883,65*	***77.883,65***
Felbermayr	*87.852,72*	***87.852,72***

VERGABEEMPFEHLUNG:

*Es wird empfohlen, die ausgeschriebenen Arbeiten für das Bauvorhaben **Asphaltierung in Pattendorf** mit einer **Bruttovergabesumme** von **EUR 63.403,00** (Zahlungsziel: 3% Skonto bei 10 Tagen) an die Fa. STRABAG AG, 9800 Spittal/Drau zu vergeben.*

Möllbrücke, am 07.08.2023
Ing. Klaus Pirkebner

Der Finanzierungsplan wurde vorbereitet:

Finanzierung Asphaltierung Pattendorf

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024				
Asphaltierungsarbeiten	63 500	13 500	50 000				
Summe:	63 500	13 500	50 000	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024				
Bedarfszuweisungsmittel	63 500	13 500	50 000				
Summe:	63 500	13 500	50 000	-	-	-	-

GR Josef Stanitznig fragt nach, ob die Oberflächenwässer im unteren Feld versickern. Der Bürgermeister bejaht dies und stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge der Vergabe der Asphaltierungsarbeiten in Pattendorf an die Firma STRABAG AG, 9800 Spittal zum Bruttopreis von EUR 63.403,00 (abzügl. 3 % Skonto binnen 10 Tagen) und der Finanzierung, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

8. Kindergarten und Kindertagestätte Pusarnitz- Anpassung der Kindergarten- und Kindertagesstättenordnung an das neue K-KBBG

Die Amtsleiterin, Frau Mag.ª Jutta Gröppel, berichtet, dass mit Herbst das neue K-KBBG (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) in Kraft tritt, welches sowohl eine neue Förderschiene als auch Änderungen bei den personellen Anforderungen bzw. Gruppengrößen mit sich bringt.

Die Kindergarten- und Kindertagesstättenordnungen sind daher anzupassen. Vor allem deshalb, weil es kein „Kinderstipendium" (Land übernahm die Elternbeiträge) mehr gibt. Die Elternbeiträge werden nunmehr in Form eines Teiles der dreiteiligen Förderung gewährt (Elternbeitragsersatz). Daher dürfen keine Tarife mehr in den Ordnungen enthalten sein.

Die Gesamtförderung im KIGA und in der KITA setzt sich zusammen aus:

1. Elternbeitragsersatz
2. Personalkostenzuschuss
3. Jahresöffnungszeitenbonus

1. und 2. werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt und 3. jährlich im Nachhinein.

Die Berechnung der 1. und 2. Förderschiene ist im Gesetz relativ klar definiert und wird uns finanziell besserstellen als das alte Model; jene von 3. ist nicht ganz nachvollziehbar und auch seitens der Abteilung 6 noch nicht exakt ermittelbar.

Der formelle Antrag auf den Umstieg auf das neue Fördermodell wurde bereits per 30.06.2023 gestellt.

Weiters ist der Essens- und Jausensbeitrag mit max. EUR 143,00 monatlich begrenzt.

Die Kosten für das Essen der Firma Dussmann belaufen sich ab 01.09.2023 auf EUR 5,24 brutto pro Portion. Dies wird wie gehabt im Eingangsbereich der Kinderbetreuungseinrichtung ausgehängt.
Ergänzend dazu wird es um 15 Uhr eine selbst zubereitete Jause geben. Die Vormittagsjause wird wie bisher von den Eltern mitgegeben; jene für den Nachmittag wäre aber nicht mehr frisch und außerdem ist das gemeinsame Zubereiten der Jause ein Teil des pädagogischen Konzeptes.
Dafür wird ein Beitrag von etwa EUR 1,30 pro Tag eingehoben werden. Durch die verpflichtende An- bzw. Abmeldung der Ganztageskinder zur Jause (alle Kinder, die länger als bis 15 Uhr betreut werden, bekommen verpflichtend die Jause), ergibt sich auch eine bessere Planbarkeit für den Dienstplan in den Randzeiten.

Die Amtsleiterin erläutert weiters die Änderungen in den Ordnungen, welche folgend rot dargestellt sind. Diese wurden von der Abteilung 6 bereits begutachtet und mit dem grün markierten Text ergänzt:

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den K I N D E R G A R T E N der Marktgemeinde Lurnfeld

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld hat in seiner Sitzung vom 30.08.2023, Zahl: 240-0/495/2023, auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, in der Fassung 13/2023 und § 14 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung 104/2022, folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen.

§ 1
AUFGABE

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt, beispielsweise durch die Förderung der Mehrsprachigkeit und die Förderung der Sprache der slowenischen Volksgruppe. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

§ 2
AUFNAHME

1. *Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, die sich ein Jahr vor dem Pflichtschulbesuch befinden und ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Lurnfeld begründen, aufzunehmen sind (verpflichtendes Kindergartenjahr).*
2. *Bei Kapazitätsengpässen werden Kinder, deren Eltern berufstätig sind, vorrangig aufgenommen.*
3. *Voraussetzungen für die Aufnahme sind:*
   a) *das vollendete 3. Lebensjahr (bzw. 3 Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres)*
   b) *die körperliche und geistige Eignung des Kindes, ausgenommen Kinder zur Integration;*
   c) *die termingerechte Anmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten,*
   d) *die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,*
   e) *die Vorlage der Geburtsurkunde, allfälliger Impfzeugnisse und eines ärztlichen Attestes im Bedarfsfalle,*
   f) *die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.*
4. *Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen.*
5. *Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn nach Aufnahme der Kinder aus der Marktgemeinde Lurnfeld noch freie Plätze zur Verfügung stehen.*
6. *„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)*
7. *Der Rechtsträger ist ermächtigt, wegen der Kontrolle des Hauptwohnsitzes des aufzunehmenden Kindes im Zentralen Melderegister (ZMR) Einsicht zu nehmen.*

§ 3
VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

1. *Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung des Kindes (Buskinder an Haltestationen) zu*

den festgesetzten Betriebszeiten (Abfahrts- und Ankunftszeiten) durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftliche namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist. Die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder besteht nur während der Betriebszeit. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

2. *Das Kind ist gepflegt und ordentlich gekleidet zu übergeben. Die Kleidung soll bequem sein. Es ist für den Kindergartenbesuch mit geschlossenen Hausschuhen, einer Jausentasche und Turnsachen auszustatten und diese Gegenstände sind deutlich mit Namen zu kennzeichnen.*
3. *Schokolade oder sonstige Süßigkeiten, Geld, eigenes Spielzeug oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgegeben werden.*
4. *Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.*
5. *Für die Teilnahme an freiwilligen Kindergartenveranstaltungen (Sportkurse, Theaterfahrten, musikalische Früherziehung, Fremdsprachen udgl.) müssen die Kinder entsprechend ausgestattet werden und die anteiligen Kostenbeiträge sind im Voraus zu entrichten.*
6. *Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben vom Kindergarten ist umgehend der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Erkrankte sowie laus- oder nissenbefallene Kinder dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten, die eine Schließung des Kindergartens zur Folge hätten, sowie Laus- oder Nissenbefall darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.*
7. *Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.*
8. *Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten und der Spielplatz dürfen nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.*

§ 4
VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR

1. *Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn der Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, i.d.g.F. liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr.58/2000, i.d.g.F., die vor dem ersten Schuljahr liegen.*
2. *Für den Besuch des Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres ist von den Erziehungsberechtigten kein Elternbeitrag (Gebühr) einzuheben. Dies schließt ein allfälliges Entgelt für Mahlzeiten, für die Teilnahme an Spezialangeboten oder für die Betreuung während der Kindergartenferien nicht aus.*
3. *Die zum Kindergarten verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.*

4. *Die Besuchspflicht gilt nicht an den gemäß § 74 Abs. 4 des Kärntner Schulgesetzes schulfreien Tagen sowie im Fall der Unbenutzbarkeit des Gebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen.*
5. *Während der Zeit nach Punkt 5 ist gemäß § 23 Abs. 3 K-KBBG ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes wie insbesondere*
   a) *einer Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen oder Tod eines Angehörigen,*
   b) *bei urlaubsbedingten Abwesenheiten bis zu einem Ausmaß von fünf Wochen innerhalb des Zeitraumes gemäß Punkt 1, oder*
   c) *eines außergewöhnlichen Ereignisses zulässig. Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.*
6. *Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)*

§ 5
KINDERGARTENBETRIEB

1. *Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr. Der Kindergartenbetrieb beginnt mit Schulbeginn (zweiter Montag im September) (gemäß § 74 Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl 58/2000 i.d.g.F.). Während der 8. und 9. Hauptferienwoche ist der Kindergarten wegen Reinigungs-, Instandhaltungs- und Revisionsarbeiten geschlossen.*
2. *Vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner und am Karfreitag ist kein Kindergartenbetrieb. Fällt ein Feiertag auf einen Donnerstag, so ist ebenfalls am Freitag kein Kindergartenbetrieb.*
3. *Die Kinder müssen bis spätestens 08.30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden; die Kinder im verpflichtenden Jahr bis 08.00 Uhr. Die Halbtagskindergartenkinder können ab 12.00 Uhr und die Kinder in der Ganztagesbetreuung ab 15.00 Uhr wieder abgeholt werden. Kindergartenkinder die den Kindergarten halbtags mit Essen besuchen, müssen bis 13.30 Uhr und Kindergartenkinder die den Kindergarten halbtags ohne Essen besuchen, müssen bis 13.00 Uhr abgeholt werden.*
4. *Für Benutzer des Zubringerbusses – mittags nur für Halbtagskindergartenkinder - gelten die im anliegenden Fahrplan angeführten Zeiten, zu welchen das Kind am jeweiligen Sammelplatz gestellt und abgeholt werden muss. Um eine Verzögerung im Betrieb zu vermeiden, werden die Erziehungsberechtigten gebeten, diese Zeiten genau einzuhalten.*
5. *Kurze Gespräche mit dem pädagogischen Personal können beim Bringen oder beim Abholen des Kindes geführt werden. Termine für Besprechungen können jederzeit vereinbart werden. Zur Behandlung allgemeiner Erziehungsfragen, Vorbereitung von Veranstaltungen, Entgegennahme von Wünschen und Beschwerden, werden zweimal jährliche Elternversammlungen einberufen.*
6. *Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.*
7. *Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)*

§ 6
KINDERGARTENBEITRAG

1. *Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu leisten.*
2. *Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für die Betreuungskosten entfallen.*

3. *Folgende Beiträge sind zu leisten:*
   a) *Der Beitrag für das Essen und die Jause richtet sich nach dem aktuellen Lieferanten und wird auf einen gesonderten Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben. Die Essenbestellung muss bis spätestens Freitag für die kommende Woche bekannt gegeben werden. Der Ganztagesbesuch ist nur mit Mittagessen möglich. Die Jause wird ab 15 Uhr eingenommen. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.*

4. *Für Kinder, welche den Kindergartenbus benützen, ist ein monatlicher Fahrtkostenbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt einschließlich Umsatzsteuer EUR 21,00 je Kind. Dieser Betrag wird wertbeständig festgesetzt. Als Wertmaßstab gilt der Verbraucherpreisindex 2010, wie er von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt die für Mai 2023 (143,6) gültige Indexzahl. Die Wertanpassung ist jährlich mit der jeweiligen Indexzahl Mai zu berechnen und tritt zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.09.) in Kraft.*
5. *Der Fahrtkostenbeitrag ist im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats auf das Girokonto der Marktgemeinde Lurnfeld bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Reißeck einzuzahlen.*

§ 7
ERMÄSSIGUNG DES KINDERGARTENBEITRAGS

1. *Auf den Fahrtkostenbeitrag wird keine Ermäßigung gewährt.*

§ 8
VERSICHERUNG

Die zum Kindergartenbesuch aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall versichert.

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die päd. Fachkräfte alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

§ 9
AUFSICHTSPFLICHT

1. *Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals erstreckt sich nur auf den internen Kindergartenbetrieb einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches.*
2. *Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten und auf den Wegen zum oder vom Kindergarten ist das Betreuungspersonal seiner Aufsichtspflicht enthoben. Eine Ausnahme stellt nur der begleitete Kindergartentransport dar.*

3. *Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.*

§ 10
UMMELDUNGEN und AUSTRITT

1. *Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres ist der Leiterin des Kindergartens zu melden.*
2. *Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt wird.*
3. *Ummeldungen während des Kindergartenjahres sind aufgrund der beschränkten Kapazitäten nur in Absprache mit der Kindergartenleitung und dem Rechtsträger möglich.*

§ 11
ENTLASSUNG

Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:

a) *Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder*
b) *das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.*
c) *Die Abwesenheit des Kindes über eine Woche ohne Benachrichtigung der Kindergartenleitung, wobei nach Ablauf dieser Frist der Kindergartenplatz verfällt und weitergegeben werden kann.*
d) *Wiederholtes, verspätetes Bringen und/oder Abholen des Kindes vom Kindergarten.*
e) *Nichtbezahlung des Eltern- oder Fahrtkostenbeitrages.*
f) *Oftmaliges oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne vorherige Benachrichtigung.*
g) *Sonstige Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.*
h) *Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten bei Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.*

§ 12
INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

§ 13
AUSSERKRAFTTRETEN

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Lurnfeld des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 04.08.2022, Zahl: 240-0/478/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerald Preimel

Auf die Frage, warum im § 8 die Erste Hilfe Leistungen aufgenommen wurden, erklärt die Amtsleiterin, dass dies auch in der vorliegen Mustervereinbarung so vorgesehen war.

Weiters informiert Sie, dass im Kindergarten und der KITA ab September tatsächlich 96 Kinder betreut werden.

Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die KITA entspricht zum Großteil der des Kindergartens, mit Ausnahme des Passus in § 6 zum Kindergartenbus.

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die K I N D E R T A G E S S T Ä T T E der Marktgemeinde Lurnfeld

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld hat in seiner Sitzung vom xx.xx.2023, Zahl: 240-0/xxx/2023, auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, in der Fassung 13/2023 und § 14 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung 104/2022, folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen.

§ 1
AUFGABE

Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe, die Kinder aktiv in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen und seine Würde, Freude und Neugierde zu achten und zu stärken.

§ 2
AUFNAHME

1. *Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Lurnfeld begründen und deren Eltern berufstätig sind, vorrangig aufzunehmen sind.*
2. *Voraussetzungen für die Aufnahme sind:*
   a) *das vollendete 1. Lebensjahr,*
   b) *die körperliche und geistige Eignung des Kindes, ausgenommen Kinder zur Integration;*
   c) *die termingerechte Anmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten,*
   d) *die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,*
   e) *die Vorlage der Geburtsurkunde, allfälliger Impfzeugnisse und eines ärztlichen Attestes im Bedarfsfalle,*
   f) *die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.*
3. *Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen.*

4. *Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn nach Aufnahme der Kinder aus der Marktgemeinde Lurnfeld noch freie Plätze zur Verfügung stehen.*
5. *„Kinder mit Behinderung können aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)*
6. *Der Rechtsträger ist ermächtigt, wegen der Kontrolle des Hauptwohnsitzes des aufzunehmenden Kindes im Zentralen Melderegister (ZMR) Einsicht zu nehmen.*

§ 3
VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

1. *Der Besuch der Kindertagesstätte hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftliche namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist. Die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder besteht nur während der Betriebszeit. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.*
2. *Das Kind ist gepflegt und ordentlich gekleidet zu übergeben. Die Kleidung soll bequem sein. Es ist für den Besuch der Kindertagesstätte mit geschlossenen Hausschuhen, einer Jausentasche und Turnsachen auszustatten und diese Gegenstände sind deutlich mit Namen zu kennzeichnen.*
3. *Schokolade oder sonstige Süßigkeiten, Geld, eigenes Spielzeug oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgegeben werden.*
4. *Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.*
5. *Für die Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen (Sportkurse, Theaterfahrten, musikalische Früherziehung, Fremdsprachen udgl.) müssen die Kinder entsprechend ausgestattet werden und die anteiligen Kostenbeiträge sind im Voraus zu entrichten.*
6. *Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben von der Kindertagesstätte ist umgehend der Leitung der Kindertagesstätte bekannt zu geben. Erkrankte sowie laus- oder nissenbefallene Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten, die eine Schließung der Kindertagesstätte zur Folge hätten, sowie Laus- oder Nissenbefall darf der Besuch der Kindertagesstätte nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.*
7. *Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.*
8. *Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitung der Kindertagesstätte oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte und der Spielplatz dürfen nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindertagesstättenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.*

§ 4
KINDERTAGESSTÄTTENBETRIEB

1. Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr. Der Kindertagesstättenbetrieb beginnt mit Schulbeginn (zweiter Montag im September) (gemäß § 74 Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl 58/2000 i.d.g.F.). Während der 8. und 9. Hauptferienwoche ist der Kindergarten wegen Reinigungs-, Instandhaltungs- und Revisionsarbeiten geschlossen.
2. Vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner und am Karfreitag ist kein Kindertagesstättenbetrieb. Fällt ein Feiertag auf einen Donnerstag, so ist ebenfalls am Freitag kein Kindertagesstättenbetrieb.
3. Die Kinder müssen bis spätestens 08.30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht werden. Die Halbtagskinder können ab 12.00 Uhr und die Kinder in der Ganztagesbetreuung ab 15.00 Uhr wieder abgeholt werden. Kindertagesstättenkinder die die Kindertagesstätte halbtags ohne oder mit Essen besuchen, müssen bis 13.00 Uhr abgeholt werden.
4. Kurze Gespräche mit dem pädagogischen Personal können beim Bringen oder beim Abholen des Kindes geführt werden. Termine für Besprechungen können jederzeit vereinbart werden. Zur Behandlung allgemeiner Erziehungsfragen, Vorbereitung von Veranstaltungen, Entgegennahme von Wünschen und Beschwerden, werden zweimal jährliche Elternversammlungen einberufen.
5. Grundsätzlich werden in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindertagesstättenleitung eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
6. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

§ 5
KINDERTAGESSTÄTTEN

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu leisten.
2. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für die Betreuungskosten entfallen.

3. Folgende Beiträge sind zu leisten:
   a) Der Beitrag für das Essen und die Jause richtet sich nach dem aktuellen Lieferanten und wird auf einen gesonderten Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben. Die Essenbestellung muss bis spätestens Freitag für die kommende Woche bekannt gegeben werden. Der Ganztagesbesuch ist nur mit Mittagessen möglich. Die Jause wird ab 15 Uhr eingenommen. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.

§ 6
UNFÄLLE

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die

Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die päd. Fachkräfte alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

§ 7
VERSICHERUNG

Die zum Kindertagesstättenbesuch aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall versichert.

§ 8
AUFSICHTSPFLICHT

1. *Die Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals erstreckt sich nur auf den internen Kindertagesstättenbetrieb einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches.*
2. *Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten und auf den Wegen zur oder von der Kindertagesstätte ist das Betreuungspersonal seiner Aufsichtspflicht enthoben. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.*

§ 9
UMMELDUNGEN und AUSTRITT

1. *Der Austritt des Kindes aus der Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres ist der Leiterin der Kindertagesstätte zu melden.*
2. *Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt wird. Wird dieser Termin überschritten, ist der Elternbeitrag für den darauffolgenden Monat noch zu bezahlen.*
3. *Ummeldungen während des Kindergartenjahres sind aufgrund der beschränkten Kapazitäten nur in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung und dem Rechtsträger möglich.*

§ 10
ENTLASSUNG

Gründe für die Entlassung des Kindes aus der Kindertagesstätte sind:

a) *Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder*
b) *das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.*
c) *Die Abwesenheit des Kindes über eine Woche ohne Benachrichtigung der Kindertagesstättenleitung, wobei nach Ablauf dieser Frist der Kindertagesstättenplatz verfällt und weitergegeben werden kann.*
d) *Wiederholtes, verspätetes Bringen und/oder Abholen des Kindes von der Kindertagesstätte.*
e) *Nichtbezahlung des Elternbeitrages.*
f) *Oftmaliges oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne vorherige Benachrichtigung.*
g) *Sonstige Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.*

h) Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten bei Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

§ 11
INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

§ 12
AUSSERKRAFTTRETEN

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagestätte der Marktgemeinde Lurnfeld des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 04.08.2022, Zahl: 240-0/477/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerald Preimel

Nachdem es keine weiteren Fragen gibt, stellt der Vorsitzende den

Antrag: Der Gemeinderat möge den Anpassungen in der Kindergarten- und Kindertagesstättenordnung und sowohl den organisatorischen als auch den personellen Anpassungen, wie vorgetragen, seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

9. GTS VS Lurnfeld – Anpassung der Tarifordnung und allgemeine Info zur Bundesförderung ab Schuljahr 2023/2024

Der Bürgermeister berichtet, dass sich die Bundesförderung pro GTS-Gruppe im abgelaufenen Schuljahr von EUR 7.000,00 auf EUR 3.500,00 reduziert hat.

Im kommenden Schuljahr wird sich diese laut Bildungsdirektion voraussichtlich auf EUR 3.000,00 pro Gruppe belaufen.

Aufgrund von Verhandlung der Sozialpartner wird die Einstufung der Freizeitpädagoginnen ab September 2023 um eine Gehaltsklasse verbessert. Dadurch kommt es für die Gemeinde zu einer finanziellen Mehrbelastung von ca. EUR 2.900,00 jährlich.

Um diese Mehrbelastung abzufedern hat der Gemeindevorstand beschlossen, die Betreuungstarife auf EUR 16,00 pro Tag pro Monat (dzt. EUR 14,00) anzuheben.

GR[in] Stephanie Triebelnig merkt an, dass die Betreuung in der GTS VS Lurnfeld ausgesprochen günstig ist. In der GTS Seeboden beträgt der Elternbeitrag EUR 156,00 pro Monat, wenn das Kind fünf Tage pro Woche betreut wird.

In einer kurzen Debatte einigt man sich darauf, die Tarife zunächst, wie vorgeschlagen, um EUR 2,00 anzuheben. Wenn die Kosten für die Marktgemeinde Lurnfeld steigen, kann der Tarif abermals angepasst werden.

Der Essenbeitrag wird laut Information der Firma Dussmann mit 01.09.2023 auf EUR 5,86 brutto pro Portion steigen.

Der Entwurf der neuen Verordnung wurde von der Amtsleitung vorbereitet:

Verordnung

über die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Lurnfeld

geltend ab dem Schuljahr 2023/2024

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 30.08.2023 wird Folgendes festgelegt:

§ 1
Öffnungszeiten

1. *Die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Lurnfeld, ist Montag bis Freitag von 11:30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.*
2. *Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.*
3. *Mit der Ausführung der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Lurnfeld ist das Familienforum Mölltal (FamiliJa) beauftragt.*

§ 2
An-/Abmeldung

1. *Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt über die Schulleitung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.*
2. *Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss über die Schulleitung erfolgen.*

§ 3
Elternbeitrag

1. *Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.*
2. *Das Betreuungsjahr dauert von Schulanfang bis Schulschluss (10 Vorschreibungen).*
3. *Der Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung beträgt*
   - *für 5 Tage pro Woche € 80,00 / monatlich*
   - *für 4 Tage pro Woche € 64,00 / monatlich*
   - *für 3 Tage pro Woche € 48,00 / monatlich*
   - *für 2 Tage pro Woche € 32,00 / monatlich*
   - *für 1 Tag pro Woche € 16,00 / monatlich.*
4. *Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulischen Tagesbetreuung gedeckt, ausgenommen die in § 4 geregelten Beiträge:*
   a) eine verabreichte Verpflegung,
   b) ein angemessener Materialbeitrag,
   c) Veranstaltungsbeiträge.
5. *Alle Beträge sind inkl. Umsatzsteuer.*
6. *Der Kostenbeitrag wird im Nachhinein monatlich von der Marktgemeinde Lurnfeld eingehoben.*
7. *Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als drei Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.*

§ 4
Sonstige Beiträge

1. *Die Höhe des Essensbeitrages beträgt € 5,86 pro Portion.*
2. *Material- und Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.*

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt ab dem Schuljahr 2023/2024.

Möllbrücke am 30.08.2023

Der Bürgermeister:
Gerald Preimel

Die vorläufigen Anmeldungen für Herbst variieren je Tag zwischen sieben (Freitag) und 31 Kindern (Dienstag und Mittwoch).

Der Vorsitzende stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge Anpassung der Tarifordnung für die Ganztagesschule in der VS Lurnfeld, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

10. Busverkehr Mölltal – Kooperationsvertrag mit dem Verkehrsverbund Kärnten – weitere Vorgangsweise

Bürgermeister Gerald Preimel berichtet von dem Gespräch mit DI Heschtera, Geschäftsführer des Verkehrsverbundes Kärnten GmbH, das am 24.04.2023 in der Marktgemeinde Lurnfeld stattgefunden hat. Drei Vorstandsmitglieder und die Amtsleiterin haben daran teilgenommen.

Zusammenfassend erwähnte DI Heschtera bei diesem Termin, dass der öffentliche Verkehr im Mölltal gedrittelt wurde, damit im Direktvergabeverfahren vergeben werden konnte (1 Mio Euro und ca. 300.000 km); die drei Gebiete sind Oberes, Mittleres und Unteres Mölltal. Bei dieser Verfahrensart besteht die Möglichkeit, mehr Einfluss auf den Fahrplan nehmen zu können. Der Personennahverkehr ist per Gesetz Gemeindeangelegenheit, der Regionalverkehr jene des Landes. Zusätzlich wird eine Kommunalgesellschaft gebraucht, um den Vorsteuerabzug sicher zu stellen; diese ist in unserem Bereich (Unteres Mölltal) die „Gemeinde Mühldorf Errichtungsgesellschaft KG". Im vorliegenden Vertragsentwurf ist sie einer der Vertragspartner, neben dem Verkehrsverbund Kärnten GmbH, der Gemeinde Reißeck und der Gemeinde Mühldorf.

Der Kooperationsvertragsentwurf liegt dieser Niederschrift als Anlage 1 bei.

Daraus entstehen der Marktgemeinde Lurnfeld jährliche Kosten von EUR 24.000,00 (Verlustabdeckungsbeitrag Gemeinden), EUR 25.500,00 (Interessentenbeiträge der Gemeinden, das ist der Dorfbus Lurnfeld) und die Lastenverteilung gem. VVK-G, deren Höhe jährlich variiert (2022: EUR 20.532,00). Die ersten beiden Beträge sind nominal fix bis 2025 (EUR 49.500,00).

Die jährliche Gesamtbelastung beträgt somit ca. EUR 70.000,00.

In der folgenden Debatte klärt der der Vorsitzende auf, dass der Schülergelegenheitsverkehr die Marktgemeinde Lurnfeld vor Einführung des Dorfbusses zwischen EUR 60.00,00 und 70.000,00 gekostet hat. Dabei wurden jedoch ausnahmslos Schüler transportiert. Den „Lurnfeldbus" können nun neben den Schülern auch alle anderen Personen nutzen.

Die Amtsleiterin erläutert den Punkt VII aus dem Kooperationsvertrag. Bis 2025 sind wir an diesen Vertrag gebunden, die erste Ausstiegsmöglichkeit besteht für das Fahrplanjahr 2025/26, wobei eine Kündigung acht Monate vorher – bis 15.04.2025 erfolgen müsste.

GR Klaus Steinacher berichtet, dass in anderen Bundesländern schon Unternehmen aus Tschechien, Italien, etc. im öffentlichen Verkehr fahren und begrüßt die Variante, bei denen heimische Unternehmen zum Zug kommen.

Bürgermeister Gerald Preimel stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Kooperationsvertrag mit dem Verkehrsverbund Kärnten, 9020 Klagenfurt, den Gemeinden Reißeck und Mühldorf und der Gemeinde Mühldorf Errichtungsgesellschaft KG, 9814 Mühldorf, wie vorgetragen, und der damit verbundenen Kostenbelastung von jährlich EUR 49.500,00, zuzüglich. Lastenverteilung gem. VVK-G, (2022: EUR 20.532,00), zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

11. Stellenplanänderung per 01.09.2023

Der Vorsitzende berichtet, dass sich aus der Evaluierung der Stellenzuordnung mit den Sozialpartnern aufgrund des neuen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2023 Änderungen ergeben.

Alle Kleinkinderzieherinnen, die eine zweijährige, einschlägige Berufserfahrung aufweisen können, erhalten eine Höherstufung von derzeit Stellenwert 27 auf Stellenwert 30. Die gruppenführende Kleinkinderzieherin einer KITA erhält den Stellenwert 33.

Die Höherreihung per 1. September 2023 erfolgte mit Gemeindevorstandsbeschluss.

Daher muss nun auch der Stellenplan per 01.09.2023 angepasst werden. Der Entwurf der neuen Stellenplanverordnung wurde von der Amtsleiterin vorbereitet und sieht folgend aus:

Zahl: 011-0/496/2023 *F:\Verordnungen\Stellenplan\Stellenplan_2023_Lurnfeld.docx*

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 30. August 2023, Zahl: 011-0/496/2023, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (2. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, wird verordnet:

§ 1
Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 266 Punkte.

§ 2
Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr.	**Beschäftigungs-ausmaß in %**	**VWD-Gruppe**	**DKl.**	**GKl.**	**Stellen-wert**	**Punkte**
1	100,00	B	VII	17	63	63,00
2	40,00	D	III	5	27	10,80
3	67,50	P5	III	2	18	
4	62,50	P5	III	3	21	
5	100,00	C	V	10	42	42,00
6	50,00	C	V	7	33	16,50
7	82,50	B	VI	9	39	32,18
8	57,50	D	IV	7	33	18,98
9	100,00	C	V	9	39	39,00
10	87,50	K		11	45	
11	72,50	K		9	39	
12	87,50			9	39	
13	62,50	P3	III	6	30	
14	65,00	P3	III	6	30	
15	**87,50**	**P3**	**III**	**7**	**33**	
16	**62,50**			**6**	**30**	
17	**75,00**			**6**	**30**	
18	**62,50**			**6**	**30**	
19	**67,50**			**6**	**30**	
20	50,00	P5	III	2	18	
21	60,00	P5	III	2	18	
22	100,00	P2	V	7	33	
23	100,00	P3	III	6	30	
24	100,00	P3	III	6	30	

BRP-Summe	**222,45**

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 5. April 2023, Zahl: 011-0/489/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerald Preimel

Antrag: Der Gemeinderat möge der Anpassung des Stellenplanes per 01.09.2023, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

12. Berichte und Allfälliges

Bürgermeister Gerald Preimel:

- Am 6. Oktober 2023 findet im Kindergarten und der KITA Pusarnitz ein „Tag der offenen Tür" statt.

- Am 19.10.2023 wird im VAZ Möllbrücke die 3. Vorentscheidung des ORF Chorwettbewerbes ausgetragen.

- Am 25. November 2023 erfolgt im VAZ eine Feier mit folgenden Schwerpunkten:
  - 50 Jahre Marktgemeinde Lurnfeld
  - 20 Jahre VAZ
  - Ehrenzeichenverleihung (da diese nach der abgelaufenen Gemeinderatsperiode wegen der Pandemie nicht stattfand)

- Die Bepflanzung des Parkplatzes „Möllnerweg" wird Mitte September erfolgen.

- Vom Künstler Heimo Luxbacher wurden im Rahmen einer Initiative des Generationen- und Senioren-Referates des Landes Kärnten gemeinsam mit Schülern bzw. Kindergartenkindern Lichtsäulen gestaltet, die in der Gemeinde aufgestellt werden.

- Am 15. August fand die Feier „550 Jahre Magdalenskirche" statt. Die Festschrift (mit der Geschichte und historischen Daten, Bildern und Zeichnungen) liegt im Gemeindeamt auf und ist um EUR 5,50 käuflich zu erwerben.

Vzbgm. Bernhard Haslacher:

- Am Platz an der Möll wird eine Bike-Reparatursäule aufgestellt.

- Die Erneuerung der TKE-Kühlzelle beim Lagerhaus wurde abgeschlossen. Das IKZ- Projekt hat mit EUR 54.000,00 weniger als veranschlagt gekostet.

- Er hat zwei neue Trinkbrunnen für Radfahrer bestellt, einer soll beim VAZ aufgestellt werden. Der zweite beim „Platz an der Möll" den vorhandenen ersetzen.

- Der gemeindeeigene Honig ist fertig. Er präsentiert die 165 ml Gläser mit von ihm entworfenen Etikett.

Der Bürgermeister dankt den Zuhörern für ihr Interesse und ersucht diese, den Sitzungssaal zu verlassen, da nun der nicht öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung folgt.

Nicht öffentlicher Teil:

13. Personalangelegenheiten

Gemäß K-AGO hat die Darstellung des nicht öffentlichen Teiles von Gemeinderatssitzungen gesondert zu erfolgen! Im Sinne dieser Bestimmung erfolgt dort auch deren Ausführung (siehe eigene Niederschrift: *„Gemeinderat 2a - nicht öffentlich/2023 vom 30.08.2023)!* Weiters hat eine getrennte Ablage dieser Niederschriften im Gemeindeamt zu erfolgen!

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Gerald Preimel bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 20:45 Uhr.

Für den Gemeinderat:

.....
(GR Josef Stanitznig)

.....
(GR Alfred Winkler)

Der Bürgermeister:

.....
(Gerald Preimel)

.....
(AL^in Mag.^a Jutta Gröppel)

Die Schriftführerin:

.....
(Gisela Burger)